

# TIPPSkompakt PARTNER-TREUHAND

02/2024

Aktuelles aus der Lohnverrechnung

**MÄRZ 2024:**

## MASSIVE ÄNDERUNG IM ARBEITSRECHT

Änderungen im Arbeitsrecht ergeben sich aus der Umsetzung einer EU-Richtlinie über „transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen“. Die Änderungen treten voraussichtlich noch **im März 2024** in Kraft.

### ÄNDERUNGEN

#### Dienstzettel (§ 2 AVRAG)

Es ist unverzüglich nach Beginn des Dienstverhältnisses ein Dienstzettel (oder ein schriftlicher Dienstvertrag) auszustellen. Dies gilt nicht mehr nur für „echte Dienstnehmer“, sondern auch für freie Dienstnehmer und fallweise beschäftigte Dienstnehmer. Außerdem ist Dienstnehmern mit einer für länger als 1 Monat dauernden Tätigkeit im Ausland ebenso ein Dienstzettel auszuhändigen. Die Übermittlung kann physisch oder elektronisch erfolgen. Die gesetzlichen Mindestangaben sind künftig um folgende Angaben zu ergänzen:

- Sitz des Unternehmens
- kurze Beschreibung der Tätigkeit
- Hinweis auf das einzuhaltende Kündigungsverfahren
- Vergütung von Überstunden
- Art der Auszahlung des Entgelts
- Name, Anschrift Sozialversicherungsträger und Betrieblicher Vorsorgekasse
- Dauer und Bedingungen einer vereinbarten Probezeit
- ggf. den Anspruch auf eine vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung

#### Kostenübernahmeverpflichtung bei Aus-, Fort- und Weiterbildungen (§ 11b AVRAG)

Künftig sollen Aus-, Fort- und Weiterbildungen als Arbeitszeit (inklusive Überstunden- bzw. Nachtarbeitszuschläge) gelten und die Kosten dafür vom Arbeitgeber zu tragen sein. **Achtung: kein Ausbildungskostenrückerersatz!** Dies gilt dann, wenn die Aus-, Fort- und Weiterbildungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften bzw. einer Verordnung, eines Kollektivvertrages oder des persönlichen Arbeitsvertrages eine Voraussetzung für die Ausübung der vereinbarten Tätigkeit ist.



tingey-injury-law-firm/unsplash

**Partner-Treuhand**  
**Wirtschaftstreuhand GmbH**  
 Wirtschaftsprüfungs- und  
 Steuerberatungsgesellschaft

**07242 - 41 601 - 250**

**lohn@partner-treuhand.at**  
 Vogelweider Straße 9, 4600 Wels

**www.partner-treuhand.at**

   YouTube We are social – follow us!

**PARTNER-TREUHAND**  
**GRUPPE**

**KOMPETENZZENTRUM**  
 für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht

# TIPPSkompakt

## Recht auf Mehrfachbeschäftigung (§ 2i AVRAG):

Dienstnehmer haben das gesetzliche Recht auf Nebenbeschäftigungen. Dem Dienstnehmer darf eine andere Beschäftigung aber im Einzelfall untersagt werden, wenn z.B.

- die Nebenbeschäftigung mit dem Dienstgeberbetrieb konkurriert,
- die festgelegten Arbeitszeithöchstgrenzen überschritten werden,
- die Mehrfachbelastung eine Gefährdung für Gesundheit und Sicherheit des Dienstnehmers darstellen würde.

## Strafen und Motivkündigungsschutz:

Bei Nichtaushändigung eines Dienstzettels (oder eines schriftlichen Dienstvertrags) drohen Geldstrafen von € 100 bis € 436. Sind mehr als 5 Dienstnehmer betroffen oder wurde der Dienstgeber innerhalb der letzten 3 Jahre bereits rechtskräftig bestraft, dann drohen Strafen zwischen € 500 und € 2.000.

## Außerdem gilt:

Arbeitnehmer, die ihre Rechte im Zusammenhang mit der Ausstellung des Dienstzettels, der Mehrfachbeschäftigung oder der Aus-, Fort- und Weiterbildung geltend machen, dürfen nicht benachteiligt werden. Wird ein Dienstnehmer gekündigt, weil die Ausstellung eines Dienstzettels oder eine zulässige Mehrfachbeschäftigung verlangt wurde, so kann diese Kündigung bei Gericht angefochten werden. Derartige Kündigungen sind auf Verlangen der betroffenen Person schriftlich zu begründen.

## PartnerTipp

**Erstellen Sie sofort bei Einstellung eines Mitarbeiter einen Dienstzettel und übermitteln Sie uns diesen umgehend!** Bei Fragen und Unklarheiten helfen wir Ihnen gerne weiter.

Bei Unstimmigkeiten und Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bieten **schriftliche Dienstverträge Rechtssicherheit** für beide Seiten!



**Bei Prüfungen** liegt der Schwerpunkt aktuell auf Montagebussen und Spezialfahrzeugen. Die Toleranzgrenze der Strafreferenten ist sehr gering; schnell werden Strafverfahren eingeleitet. Auf der Homepage der Wirtschaftskammer finden sich dazu folgende Aussagen:

"Grundsätzlich ist bei allen Fahrzeugen (ausgenommen E-Fahrzeuge) ein Sachbezug anzusetzen." Eine Erleichterung gab es allerdings bei sogenannten Spezialfahrzeugen: "Wird das Spezialfahrzeug darüber hinaus privat genutzt (z.B. Einkaufen, Fahrten am Wochenende etc.), dann ist ein Sachbezug nach den üblichen Bestimmungen anzusetzen. Zukünftig muss bei Prüfungen somit nachgewiesen werden, dass ein Spezialfahrzeug nicht privat verwendet wird. Der Nachweis dafür wird üblicherweise nur durch ein genau geführtes Fahrtenbuch gelingen."

Nachzulesen auf <https://www.wko.at/lohnverrechnung/spezialfahrzeuge-sachbezug> (Stand 06.03.2024)